Stadt Bad Münstereifel
- Der Bürgermeister
Az:

Bad Münstereifel, den 03.07.2026

Nr. der Ratsdrucksache: **231-XII/Z-2**

Beratungsfolge	Termin
Rat	15.07.2026

Zur Beratung in **öffentlicher** Sitzung:

Bezeichnung des Tagesordnungspunktes:
Videoüberwachung / Sicherheitskonzept von öffentlichen Plätzen
hier: Sachstand

Berichterstatter/in:

() Kosten €:

Die Mittel stehen haushaltsrechtlich zur Verfügung
(x) ja / () nein
() Nothaushalt / Übergangswirtschaft

() Anlagen sind beigefügt

() Die Mittel müssen über-/außerplanmäßig bereitgestellt werden.

() Kostenstelle _____ Konto _____

() Folgekosten: () ja / () nein
_____ € jährlich

() Beschlussausführung bis _____

Ausgearbeitet:		Beteiligt:		Mitgezeichnet:	
	GBA		**20.1**		
	PR		**AL**		
	20				

Bürgermeister

An der Abstimmung hat/haben (wegen Befangenheit) nicht teilgenommen:

() zurückgezogen () vertagt () von der Tagesordnung abgesetzt

() verwiesen in den _____

Abstimmungsergebnis:

Rat	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK2@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen
@GRK4@	() einstimmig	() Ja-Stimmen	() Nein-Stimmen	() Enthaltungen

1. Sachverhalt:
Im Rahmen des Antrags der FDP-Fraktion vom 29.04.2026 wurde die Verwaltung mit Ratsbeschluss vom 19.05.2026 beauftragt:

1. zu prüfen, an welchen besonders betroffenen öffentlichen Plätzen in der Kernstadt eine rechtssichere Videoüberwachung eingerichtet werden kann,
2. ein Konzept zur Videoüberwachung an Vandalismus gefährdeten Bereichen zu erarbeiten, insbesondere an Plätzen mit wiederholten Sachbeschädigungen (Schleidpark, Europaplatz,…),
3. die hierfür notwendigen datenschutzrechtlichen, technischen und finanziellen Voraussetzungen darzustellen,
4. Fördermöglichkeiten zu prüfen,
5. eine Kooperation mit der Polizei zu prüfen und
6. dem Rat einen Sachstand in der Angelegenheit innerhalb von maximal 12 Wochen vorzulegen.

Zwischenzeitlich hat die Verwaltung zunächst mit der Prüfung der rechtlichen Voraussetzungen sowie einer damit verbundenen Abfrage bei den anderen Kommunen im Kreis Euskirchen und größeren Städten begonnen.
Die Ergebnisse der Abfrage können bei Interesse im nicht öffentlichen Teil erfragt werden.

Eine mögliche Rechtsgrundlage für die Verwaltung. zur Videoüberwachung könnte §20 Datenschutzgesetz NRW (DSG NRW) sein. Aufgrund der Gespräche mit den anderen Kommunen wurde eine weitere interne datenschutzrechtliche Prüfung angestoßen.

Als weitere Möglichkeit kann die Polizei nach §15a Polizeigesetz NRW (PolG NRW) zur Verhütung von Straftaten einzelne öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung beobachten. Die Ordnungsbehörde kann auf diese Rechtsgrundlage nicht zurückgreifen, da über §24 I Nr. 6 Ordnungsbehördengesetz NRW (OBG NRW) keine Befugnisse zur Videoüberwachung von einzelnen öffentlich zugänglichen Orten übertragen werden. Aus Sicht der Verwaltung wäre hier ein politischer Antrag im Kreistag vorzubringen, um zu prüfen, ob polizeiliche Maßnahmen durch die Kreispolizeibehörde abgebildet werden könnten.

2. Rechtliche Würdigung

3. Finanzielle Auswirkungen und Auswirkungen auf das Haushaltssicherungskonzept

4. Organisatorische und personelle Auswirkungen

5. Lösungsvorschlag und mögliche Alternativen und deren Auswirkungen

6. Auswirkungen auf den demographischen Wandel

7. Auswirkungen auf den Klimawandel

8. Beschlussvorschlag:
Der Rat der Stadt Bad Münstereifel nimmt den Sachstandsbericht zur Kenntnis.

Zudem wird die Verwaltung beauftragt die Ergebnisse der erneuten datenschutzrechtlichen Prüfung dem Rat vorzustellen.